

# Vertragsgrundlagen zum Unfallmeldedienst

**Ausgabe August 2018**

## **Übersicht der Vertragsgrundlagen**

Hinweise und Verbraucherinformationen	378B-0118
Produktinformationsblatt für die Kfz-Versicherung	505As-0517
Allgemeine Informationen (SAS)	500B-0818
Besondere Bedingungen für den Unfallmeldedienst	630U-0517

## Hinweise und Verbraucherinformationen der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG

### Allgemeine Hinweise

Eine Zweitschrift des Versicherungsantrages wird mir sofort nach Unterzeichnung des Antrages ausgehändigt. Die einzelnen Verträge sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Vertragsgrundlagen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die folgende Widerrufsbelehrung gilt **nicht**, wenn die Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages weniger als einen Monat beträgt.

### Widerrufsbelehrung nach § 8 VVG

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG  
An der Flutrinne 12  
01139 Dresden

Widerruf per Fax: 0351 4235-555  
Widerruf per E-Mail: e-mail@sv-sachsen.de

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Ist eine jährliche Zahlungsweise vereinbart, errechnet sich dieser Betrag aus 1/360 der Jahresprämie. Bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlungsweise sind dementsprechend die Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, mit 1/180, 1/90 bzw. 1/30 der Halbjahres-, Vierteljahres- bzw. Monatsprämie zu multiplizieren. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

### Einwilligungserklärung zur Einlösung des Erstbeitrages

Ich stimme zu, dass der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) unverzüglich nach Aushändigung des Versicherungsscheines fällig wird, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Es besteht somit sofortiger Versicherungsschutz nach Zahlung des Einlösungsbeitrages. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Sind wir zum Einzug der Beiträge durch Lastschrift ermächtigt, gilt die Versicherung als eingelöst, wenn das Konto am Fälligkeitstag des Einlösebeitrages ausreichend gedeckt ist.

### Einwilligungsklausel zur Überprüfung der Bonität (nicht bei Kfz)

Ich willige ein, dass der Versicherer zum Zwecke des Vertragsabschlusses, Adressinformationen und Informationen zu meinem Zahlungsverhalten von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden bezieht und nutzt. Dies gilt auch für entsprechende Informationen, die der Versicherer von der infoscore Consumer Data GmbH erhaltenen hat, soweit diese nicht älter sind als 14 Tage. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

### Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Erstübermittlung an den Vermittler

Damit Sie jederzeit optimal betreut werden können, werden Ihre Antrags- und Vertragsdaten (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Art und Inhalt des Versicherungsvertrages) dem jeweils betreuenden Vermittler zur Verfügung gestellt und von ihm verwendet, soweit dies zum ordnungsgemäßen Durchführen der Versicherungsangelegenheiten (Zweck: z. B. Beantworten von Anfragen, Erfüllen von Beratungspflichten, Entgegennahme von Vertragserklärungen, Bearbeiten von Vertragsänderungen, Unterstützung im Versicherungsfall, Abwickeln des Versicherungsvertrages) erforderlich ist. Eventuell erhobene Gesundheitsdaten werden nicht übermittelt, es sei denn hierzu liegt eine Einwilligung vor. Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

Die Einwilligung schließt vom Vermittler beschäftigte angestellte und selbständige Mitarbeiter ein, soweit sie mit der Versicherungsvermittlung befasst sind. Im Falle des Wechsels eines betreuenden Vermittlers werden wir Sie grundsätzlich vorab informieren.

### Widerspruchsrecht zur datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung zur Erstübermittlung an den Vermittler

Sie können dem Übermitteln und Verwenden Ihrer Antrags- und Vertragsdaten an Vermittler mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widersprechen. Einen Widerspruch richten Sie bitte schriftlich, mündlich oder in Textform an: Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, An der Flutrinne 12, 01139 Dresden, Tel. 0351 4235-0, Fax: 0351 4235-555, E-Mail: e-mail@sv-sachsen.de. Das Widerspruchsrecht steht auch einer versicherten Person zu.

Für natürliche Personen gilt:

#### **Einwilligung in die schriftliche Werbung**

Ich willige hiermit ein, dass die Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG (SAS) sowie meine betreuenden Vermittler meine im Rahmen dieses Vertragsabschlusses erhaltenen personenbezogenen Daten für Zwecke der schriftlichen Kundenzufriedenheitsbefragung, der schriftlichen Übermittlung von werblichen Informationen zu Versicherungsprodukten, die bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen erhältlich sind, und zur Vereinbarung entsprechender Beratungstermine erheben, verarbeiten und nutzen dürfen.

**Sind Sie damit nicht einverstanden, kreuzen Sie das Kästchen im Antrag unter der Schlussklärung an.** Ein Ankreuzen hat keinen Einfluss auf den Versicherungsvertrag.

#### **Widerspruchsrecht hinsichtlich der Werbung (§ 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz)**

Sie können dem Verwenden Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung jederzeit widersprechen. Einen Widerspruch richten Sie bitte schriftlich, mündlich oder in Textform an: Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, An der Flutrinne 12, 01139 Dresden, Tel. 0351 4235-0, Fax: 0351 4235-555, E-Mail: e-mail@sv-sachsen.de.

#### **Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

#### **Ansprechpartner bei Beschwerden**

Sind Sie mit unseren Leistungen, Produkten oder Services nicht zufrieden? Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren Berater oder direkt an die Sparkassen-Versicherung Sachsen:

Telefonisch	0351 4235-680
Fax	0351 4235-555
E-Mail	beschwerde@sv-sachsen.de
Internet	www.sv-sachsen.de/beschwerde
Brief	An der Flutrinne 12, 01139 Dresden

#### **Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren:**

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren beim Versicherungsombudsmann in Anspruch nehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns.

Den Versicherungsombudsmann können Sie erreichen:

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 080632  
10006 Berlin  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Die Möglichkeit, Ihrerseits den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von der Durchführung eines Beschwerdeverfahrens unberührt.

## **Belehrung zu den Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 5 VVG**

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, An der Flutrinne 12, 01139 Dresden in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

### *Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?*

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### *Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?*

#### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
  - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
- ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## Datenschutzhinweise

### Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter [www.sv-sachsen.de](http://www.sv-sachsen.de) unter der Rubrik Datenschutz abrufen können.

Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, An der Flutrinne 12, 01139 Dresden, e-mail@sv-sachsen.de, Tel: 0351 4235-0.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend machen bei Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, An der Flutrinne 12, 01139 Dresden, e-mail@sv-sachsen.de.

### Datenaustausch mit anderen Versicherern

Insbesondere bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, z. B. der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, sowie zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten ist ein Datenaustausch mit anderen Versicherern möglich. Weitere Sachverhalte sind in Artikel 16 der Verhaltensregeln beschrieben.

### Bonitätsprüfung

Ihre Antrags- bzw. Vertragsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) werden vor Vertragsabschluss zur Prüfung des Antrags im Rahmen einer Bonitätsprüfung genutzt. Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten beziehen wir von der infoscore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Im Inkassofall beziehen und nutzen wir darüber hinaus Informationen zu Ihrem Zahlungsverhalten sowie Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ggf. von weiteren Auskunftgebern (z. B. Creditreform Dresden Aumüller KG, Augsburgener Straße 4, 01309 Dresden).

### Hinweis- und Informationssystem

Die informa HIS GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter [www.informa-his.de](http://www.informa-his.de).

## Produktinformationsblatt für die Kfz-Versicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

### 1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Kfz-Versicherung an. Grundlage sind die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2015) sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

Je nach Vereinbarung umfasst die Kfz-Versicherung folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung (Teil- oder Vollkasko)
- Autoschutzbrief
- Kfz-Unfallversicherung

### 2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

#### 2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadensversicherung

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben und bietet Ihnen und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn durch das versicherte Fahrzeug andere Personen verletzt oder getötet werden, fremde Sachen beschädigt oder zerstört werden. Wir bieten Ihnen Deckung, wenn Sie diese Schäden aufgrund gesetzlicher Vorschriften privatrechtlichen Inhalts ersetzen müssen. Öffentlich-rechtliche Ansprüche aus dem Umweltschadensgesetz sind in der Kfz-Haftpflichtversicherung bis 5 Mio. EUR je Schadenfall, maximal 10 Mio. EUR pro Jahr eingeschlossen.

Wir als Ihr Partner prüfen, ob und in welcher Höhe Sie für den Schaden haften müssen, ersetzen den Schaden, wenn der Anspruch berechtigt ist und wehren gegen Sie unberechtigt erhobene Schadenersatzansprüche ab.

Durch Vereinbarung des Auslandspaketes kann der Versicherungsschutz für Pkw erweitert werden. Erleiden Sie z. B. mit Ihrem Pkw in Europa einen Unfall, bei dem der Unfallgegner mit seinem im Ausland zugelassenen, versicherungspflichtigen Kraftfahrzeug haftet, ersetzen wir Ihnen den Schaden so, als ob der Unfallgegner bei uns ebenfalls versichert wäre. Gleichzeitig sind Sie mit Ihrem Pkw im Ausland rechtsschutzversichert.

Die zusätzliche Vereinbarung der Fahrerschutzversicherung rundet den Versicherungsschutz für Ihren Pkw ab. Aus der Fahrerschutzversicherung erhalten Sie als Fahrer Entschädigungsleistungen für Ihren eigenen Personenschaden, der z. B. durch einen selbstverschuldeten Kfz-Unfall entstanden ist.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Abschnitten A.1 (Kfz-Haftpflichtversicherung), A.5 (Fahrerschutzversicherung), A.6 (Auslandspaket) sowie A. 7 (Kfz-Umweltschadensversicherung) der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung.

#### 2.2 Kaskoversicherung

Die Kaskoversicherung ist eine freiwillige Zusatzdeckung und bietet Versicherungsschutz, wenn Ihr Fahrzeug infolge eines versicherten Schadenereignisses beschädigt, zerstört oder entwendet wird. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

In **Teilkasko** sind folgende Schadenereignisse versichert:

- Entwendung, Brand und Explosion sowie Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben und Muren
- Zusammenstoß mit Tieren
- Glasbruch sowie Kurzschlusschäden an der Verkabelung
- Tierbisschäden an Kabel, Schläuchen, Leitungen, Dämmmaterial und Gummimanschetten inklusive Folgeschäden bis 3.000 EUR

Die **Vollkasko** geht noch über diesen Schutz hinaus. Neben allen Teilkaskoschäden sind zusätzlich Schäden versichert, die resultieren aus Unfällen sowie mut- oder böswilligen Handlungen von unberechtigten Personen.

Die zusätzliche Vereinbarung von KaskoPlus rundet den Versicherungsschutz für Ihren Pkw ab. Wir erstatten Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen für Ihren Gebrauchtwagen den Kaufpreis, ersetzen eine Wertminderung Ihres Pkw nach ordnungsgemäßer Reparatur und regulieren kleine Parkschäden an der Karosserie.

Ist der Baustein zur Gap-Versicherung für Ihren kreditfinanzierten oder geleasteten Pkw zusätzlich vereinbart, ersetzen wir die Differenz zwischen dem (Netto-) Leasing- bzw. Kreditrestbetrag und dem Wiederbeschaffungswert Ihres Pkw in der Vollkasko.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Abschnitten A.2 (Kaskoversicherung), A.2.5.5 (KaskoPlus) sowie A.2.5.2 (Gap-Versicherung) der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung.

### **2.3 Autoschutzbrief**

Beim Autoschutzbrief erbringen wir nach Panne, Unfall, Diebstahl Ihres Fahrzeugs oder bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf Reisen mit dem versicherten Fahrzeug verschiedene Serviceleistungen oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten. Der Kfz-Unfallmeldedienst ist eine freiwillige Zusatzdeckung für Pkw. Er ermöglicht die technisch unterstützte Meldung eines Notfalls, Unfalls oder einer Panne mit dem versicherten Fahrzeug im Straßenverkehr.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt A.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung sowie den besonderen Versicherungsbedingungen für den Unfallmeldedienst.

### **2.4 Kfz-Unfallversicherung**

Die Kfz-Unfallversicherung bietet zusätzlichen Schutz für die versicherten Insassen des Fahrzeugs, einschließlich des Fahrers. Sie tritt bei Verletzungen ein, die einem Fahrzeuginsassen im Umgang mit einem Kraftfahrzeug entstehen. Auch Unfälle beim Ein- und Aussteigen sowie beim Be- und Entladen des Fahrzeuges sind mitversichert. Je nach Vereinbarung leisten wir bei Invalidität, Tod oder medizinisch notwendigem Krankenhausaufenthalt einer mitversicherten Person.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt A.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung.

### **3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?**

In Ihrem Antrag finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum, zu welcher Fälligkeit und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag bezahlen müssen. Beachten Sie bitte, dass Sie endgültige Angaben zur Beitragshöhe erst nach Auskunft über Ihren Schadenverlauf dem Versicherungsschein entnehmen können. Sollten sich Änderungen zwischen Antrag und Versicherungsschein ergeben, ist der Versicherungsschein maßgebend.

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Betrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns.

Wenn Sie einen Folgebetrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf den rückständigen Betrag innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz und wir können den Vertrag kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und dem Abschnitt C der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung.

Die Beiträge können sich während der Vertragslaufzeit erhöhen oder vermindern. Bitte lesen Sie hierzu die Abschnitte J und K der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung.

### **4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?**

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Im Fahrerschutz sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Auch besteht kein Versicherungsschutz bei Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Aufruhr oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

**Diese Aufzählung ist nicht abschließend.** Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Was ist nicht versichert?“ in den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (Abschnitte A.1.5, A.2.9, A.3.10, A.4.12, A.5.6, A.6.1.5, A.7.5).

### **5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antrag enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren oder müssen eine Vertragsstrafe zahlen. Gegebenenfalls können wir die Versicherungsbeiträge anpassen. Wir fragen Sie unter anderem nach der Art und Verwendung des Fahrzeugs oder danach, ob Sie bereits zuvor von Schadenfällen betroffen waren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Abschnitten K.4 und K.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung.

### **6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Welche Pflichten Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs haben, ergibt sich aus Abschnitt D der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung. Beachten Sie insbesondere, dass Sie nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis, einem verkehrssicheren Fahrzeug und nicht unter dem Einfluss von Alkohol und anderen Rauschmitteln fahren. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Abschnitten D.2, G.3.5 und G.3.6 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung. Auf den Unfallmeldedienst finden diese Pflichten keine Anwendung.



Um Ihren Versicherungsschutz zu erhalten oder um Nachteile im Schadenfall zu vermeiden, ist es zudem erforderlich, dass Sie uns während der Vertragslaufzeit über jede Änderung der im Antrag, Versicherungsschein oder der Beitragsrechnung abgefragten oder wiedergegebenen Daten oder Tatsachen informieren. So sind wir laufend über das versicherte Risiko informiert und können gegebenenfalls Vertragsanpassungen vornehmen. Dazu gehört beispielsweise die Veränderung der jährlichen Fahrleistung oder neue Fahrzeugnutzer, da sich dadurch die Grundlagen der Beitragsberechnung verändern können. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt K der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung.

#### **7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Im Schadenfall haben Sie umfangreiche Mitwirkungspflichten. Das bedeutet insbesondere, den Schadenfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzuzeigen. Auch sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt E jeweils in den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung.

#### **8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?**

Den bei Erstellung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Dort finden Sie auch Hinweise auf die Vertragslaufzeit. Sollten sich Änderungen zwischen Antrag und Versicherungsschein ergeben, ist der Versicherungsschein maßgebend. Beim Unfallmeldedienst muss ergänzend die Registrierung des Unfallmeldedienstes erfolgt sein.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt G der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung.

Die Leistungen des Unfallmeldedienstes können Sie unabhängig vom übrigen Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres mit Monatsfrist kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den besonderen Versicherungsbedingungen für den Unfallmeldedienst.

#### **9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?**

Neben den unter Ziffer 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages können Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir im Schadenfall eine Leistung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Ebenso dürfen Sie bei einer tariflichen Beitragserhöhung, bei einer Änderung der Tarifstruktur oder einer Anpassung der allgemeinen Bedingungen den Vertrag kündigen. Daneben endet der Vertrag, wenn uns der endgültige Wegfall des Versicherungsrisikos angezeigt wird. Wird das versicherte Fahrzeug verkauft, steht darüber hinaus dem Erwerber ein Kündigungsrecht zu.

Einzelheiten zu den Ihnen zustehenden Kündigungsrechten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt G.2, zu den Kündigungsrechten des Versicherers dem Abschnitt G.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung. Darüber hinaus finden Sie weitere Hinweise zum vorläufigen Versicherungsschutz im Abschnitt B.2, zur rechtzeitigen Zahlung in den Abschnitten C.1.2, C.1.3 und C.2.4, zum Ende einer Ruheversicherung im Abschnitt H.1.7 und zur Kündigung einzelner Versicherungsarten im Abschnitt G.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung. Die Kündigungsrechte für den Unfallmeldedienst entnehmen Sie bitte den besonderen Versicherungsbedingungen für den Unfallmeldedienst.

<b>Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unseren Fachberater im Außendienst oder direkt an die Sparkassen-Versicherung Sachsen.</b>
--

## Allgemeine Informationen (SAS)

### 1. Identität des Versicherers

Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG (SAS), An der Flutrinne 12, 01139 Dresden  
Sitz: Dresden, Deutschland  
Registergericht Dresden HRB 7876  
Vorstand: Gerhard Müller (Vorsitzender), Dr. Mirko Mehnert, Dragica Mischler  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Joachim Hoof

### 2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und zuständige Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung in allen ihren Arten. Die Gesellschaft ist ohne Rücksicht auf das Geschäftsgebiet berechtigt, Rückversicherung zu gewähren. Die Gesellschaft kann für andere Gesellschaften Versicherungen vermitteln.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

### 3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte dem Vorschlag oder Antrag und dem Produktinformationsblatt. Sie erhalten die vereinbarte Leistung nach Eintritt eines Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht. Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers sind in den maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Bedingungen, Sonderbedingungen, Zusatzbedingungen, Sicherheitsvorschriften und Klauseln geregelt, die Sie vor Vertragsschluss zur Kenntnisnahme erhalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### 4. Gesamtbeitrag der Versicherung

Den Gesamtbeitrag der Versicherung entsprechend der gewünschten Zahlweise können Sie dem jeweiligen Vorschlag oder Antrag entnehmen. In dem Beitrag ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten.

### 5. Zusätzlich anfallende Kosten

Für den Abschluss des Versicherungsvertrages werden keine weiteren Gebühren und Kosten erhoben. Im Fall des Zahlungsverzugs können wir eine Mahngebühr in Höhe von 5 EUR verlangen. Sollte es zu einem gerichtlichen Mahnverfahren kommen, entstehen weitere Gebühren. Deren Höhe ist abhängig vom Forderungsbetrag. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

### 6. Zahlung und Erfüllung

Die vereinbarte Zahlweise und Angaben zur Fälligkeit des Beitrags entnehmen Sie bitte dem Vorschlag oder Antrag sowie den maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Haben Sie mit uns zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen.

### 7. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins oder einer Annahmeerklärung. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Erstbeitrages, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber ohne Verzug gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Eine Frist, während der Sie an den Antrag gebunden sind, besteht nicht.

### 8. Widerrufsbelehrung nach § 8 VVG

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG, An der Flutrinne 12, 01139 Dresden  
Widerruf per Fax: 0351 4235-555  
Widerruf per E-Mail: e-mail@sv-sachsen.de

### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Ist eine jährliche Zahlungsweise vereinbart, errechnet sich dieser Betrag aus 1/360 der Jahresprämie. Bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlungsweise sind dementsprechend die Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, mit 1/180, 1/90 bzw. 1/30 der Halbjahres-, Vierteljahres- bzw. Monatsprämie zu multiplizieren. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### **Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

### **Ende der Widerrufsbelehrung**

#### **9. Laufzeit**

Einzelheiten zur Laufzeit Ihres Vertrages entnehmen Sie bitte dem Vorschlag oder Antrag.

#### **10. Beendigung des Vertrages**

Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Bei kurzfristigen Verträgen bzw. Verträgen mit einem Einmalbeitrag endet der Vertrag mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Ansonsten verlängert er sich jeweils um ein Jahr. Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des 3. Jahres und jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate, in der Kraftfahrzeugversicherung spätestens 1 Monat, vor dem jeweiligen Ablauf erklärt werden.

Der Versicherungsvertrag kann beendet/gekündigt werden u. a.:

- im Versicherungsfall (von beiden Vertragspartnern)
- bei Wegfall des Risikos (von beiden Vertragspartnern)
- bei Beitragserhöhung nach § 40 VVG (von Ihnen als Versicherungsnehmer)

Nähere Informationen können Sie auch Ihren Allgemeinen Bedingungen entnehmen.

#### **11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten, die das Vertragsverhältnis betreffen, auch für vorvertragliche, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist in Ihren Allgemeinen Bedingungen geregelt.

#### **12. Sprache**

Die Vertragsbedingungen und die vorliegenden Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

#### **13. Ansprechpartner bei Beschwerden**

Sind Sie mit unseren Leistungen, Produkten oder Services nicht zufrieden?

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren Berater oder direkt an die Sparkassen-Versicherung Sachsen:

Telefonisch: 0351 4235-680  
Fax: 0351 4235-555  
E-Mail: [beschwerde@sv-sachsen.de](mailto:beschwerde@sv-sachsen.de)  
Internet: [www.sv-sachsen.de/beschwerde](http://www.sv-sachsen.de/beschwerde)  
Brief: An der Flutrinne 12, 01139 Dresden

#### **14. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren beim Versicherungsombudsmann in Anspruch nehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns.

Den Versicherungsombudsmann können Sie erreichen:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin,  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de),  
Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Die Möglichkeit, Ihrerseits den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt von der Durchführung eines Beschwerdeverfahrens unberührt.

#### **15. Möglichkeit der Aufsichtsbeschwerde**

Mit Beschwerden können Sie sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de),  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

# Besondere Bedingungen für den Unfallmeldedienst, Ausgabe 4. Mai 2017

---

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>Was leisten wir?</b>	<b>2</b>
1.1	Bestandteile des Unfallmeldedienstes	2
1.2	Übermittlung der Notfallmeldung	2
1.2.1	Automatische Notfallmeldung	2
1.2.2	Manuelles Auslösen der Notfallmeldung	2
1.2.3	Benachrichtigung von Rettungskräften	2
1.3	Benachrichtigung der Unfallmeldestelle bei Panne oder Unfall ohne Erfordernis von Rettungskräften	2
<b>2</b>	<b>Für welches Fahrzeug gilt die Leistung?</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Welche Ereignisse sind versichert?</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Wer ist versichert?</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Wo besteht Versicherungsschutz?</b>	<b>2</b>
<b>6</b>	<b>Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?</b>	<b>2</b>
6.1	Fahrzeug	2
6.2	Technische Leistungsvoraussetzungen	2
6.2.1	Funktionsfähiges Smartphone/kompatibles Betriebssystem/Push-Benachrichtigung	3
6.2.2	Verbindung mit deutschem Mobilfunknetz/Aktivierung Standortbestimmungsfunktion	3
6.2.3	App-Download, Registrierung und Funktionstest	3
6.2.4	Funktionsfähiger Unfallmeldestecker und Verbindungsaufbau über Bluetooth	3
<b>7</b>	<b>Was gilt, wenn wir aufgrund höherer Gewalt nicht leisten können?</b>	<b>3</b>
<b>8</b>	<b>Fallen für Sie weitere Kosten an?</b>	<b>3</b>
8.1	Mobilfunk- und Internetkosten	3
8.2	Kosten von Ihnen beauftragter Assistenzleistungen	3
<b>9</b>	<b>Abweichungen von den sonstigen Regelungen der AKB</b>	<b>3</b>
9.1	Beginn unserer Leistungspflicht	3
9.2	Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs	3
9.3	Beendigung des Unfallmeldedienstes	3
9.4	Teilkündigung des Unfallmeldedienstes	3
9.5	Nicht anzuwendende Regelungen der AKB	4
<b>10</b>	<b>Besondere Regelungen zum Unfallmeldestecker und zur Unfallmelde-App</b>	<b>4</b>
10.1	Lieferung des Unfallmeldesteckers und Download der Unfallmelde-App	4
10.2	Gewährleistung	4

---

## Besondere Bedingungen für den Unfallmeldedienst

Die besonderen Versicherungsbedingungen für den Unfallmeldedienst ergänzen die Regelungen der Kfz-Versicherung für Ihren für Ihren Personenkraftwagen (Pkw) zur Eigenverwendung. Soweit nachfolgend nicht eine Sonderregelung getroffen ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2015) in der jeweils gültigen Fassung.

### 1 Was leisten wir?

Der Unfallmeldedienst ermöglicht die technisch unterstützte Meldung eines Notfalls, Unfalls oder einer Panne mit dem versicherten Fahrzeug im Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland.

#### 1.1 Bestandteile des Unfallmeldedienstes

Der Unfallmeldedienst setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- einem Unfallmeldestecker,
- der Unfall-/Pannenmelde-App (nachfolgend „Unfallmelde-App“),
- der technischen Infrastruktur zum Empfang einer Notfall- und Pannenmeldung sowie deren Weiterleitung an die Unfallmeldestelle.

#### 1.2 Übermittlung der Notfallmeldung

##### 1.2.1 Automatische Notfallmeldung

Durch den Unfallmeldedienst wird im Falle eines Unfalls des versicherten Fahrzeugs ein automatischer Hilferuf an unsere Unfallmeldestelle gesandt. Sobald die Beschleunigungssensoren des Unfallmeldesteckers eine unfalltypische Veränderung des Fahrverhaltens des Fahrzeugs feststellen, erfolgt diese Meldung über die Unfallmelde-App. Die Position des Fahrzeugs wird dabei automatisch durch die Unfallmelde-App ermittelt.

##### Wichtiger Sicherheitshinweis!

*Die verwendete Technik hat Leistungsgrenzen. Sie ersetzt nicht den eigenen Notruf, sondern dient der zusätzlichen Absicherung und bietet eine weitere Rettungschance. Sollten Sie bemerken, dass im Falle eines Rettungskräfte erfordernden Unfalles keine Ereignismeldung versendet wurde oder kein Rückruf durch die Unfallmeldestelle erfolgt, so informieren Sie unverzüglich selbst die zuständigen Rettungskräfte über die Notrufnummer 112.*

##### 1.2.2 Manuelles Auslösen der Notfallmeldung

Befinden Sie sich im Straßenverkehr mit dem Fahrzeug in einem Notfall, so können Sie unsere Unfallmeldestelle auch manuell über die Unfallmelde-App informieren.

##### 1.2.3 Benachrichtigung von Rettungskräften

Nach erfolgter Notfallmeldung werden wir versuchen, mit Ihnen unverzüglich eine Sprechverbindung über das mit dem System verbundene Smartphone aufzubauen.

Soweit Sie über die Sprechverbindung ansprechbar sind, werden wir die weiteren Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.

Ist keine Sprechverbindung mit Ihnen möglich, werden wir die Rettungsleitstelle benachrichtigen. Eine Benachrichtigung der Rettungsleitstelle erfolgt nicht, wenn die uns vorliegenden Informationen gegen die Annahme eines schweren Unfalls sprechen, z. B. im Falle der weiteren Fortbewegung des Kfz nach erfolgter

Notfallmeldung. Hierzu werten wir die aus Ihrem Fahrzeug im Moment des Unfalls und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erhaltenen Daten aus.

##### Hinweis:

*Die Erbringung der Rettungs- und Pannenhilfeleistung selbst gehört nicht zu unseren Leistungen.*

#### 1.3 Benachrichtigung der Unfallmeldestelle bei Panne oder Unfall ohne Erfordernis von Rettungskräften

Sie können zudem auch bei einem Unfall oder einer Panne ohne Erfordernis von Rettungskräften die Unfallmeldestelle über Ihre Unfallmelde-App manuell informieren. Diese wird dann weitere Maßnahmen im Rahmen des mit Ihnen bestehenden Kfz-Versicherungsvertrags veranlassen.

#### 2 Für welches Fahrzeug gilt die Leistung?

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete und für den Unfallmeldedienst registrierte Pkw.

#### 3 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei einem Notfall, einem Unfall oder einer Panne mit Ihrem versicherten Pkw im Straßenverkehr.

#### 4 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie und die berechtigten Gastnutzer des registrierten und versicherten Pkw.

Außer von Ihnen kann der Unfallmeldedienst noch von maximal vier weiteren Personen (Gastnutzer) genutzt werden, sofern diese von Ihnen für die Teilnahme am Unfallmeldedienst freigegeben wurden und die Gastnutzer sich beim Unfallmeldedienst registriert haben.

Alle Regelungen dieser besonderen Versicherungsbedingungen gelten für die Gastnutzer entsprechend.

#### 5 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Wir leisten nur, wenn Ihr Smartphone mit einem deutschen Mobilfunknetz verbunden ist.

#### 6 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Unsere Leistungspflicht setzt voraus, dass Sie die Bedienungsanleitung beachten und nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind.

##### 6.1 Fahrzeug

- Es handelt sich um das für den Unfallmeldedienst registrierte und im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug.
- Das Fahrzeug ist als Pkw in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.
- Der Unfallmeldestecker wird für das registrierte Fahrzeug verwendet.

##### 6.2 Technische Leistungsvoraussetzungen

Um die Funktionsfähigkeit des Unfallmeldedienstes zu gewährleisten, müssen folgende technische Voraussetzungen erfüllt sein.

#### 6.2.1 Funktionsfähiges Smartphone/kompatibles Betriebssystem/ Push-Benachrichtigung

- Das Smartphone ist eingeschaltet, verfügt über eine ausreichende Stromversorgung sowie ein kompatibles Betriebssystem (bei Android mit Original-Android-Distributionen) und wird von Ihnen entsprechend den Vorgaben der Bedienungsanleitung verwahrt. Die Push-Benachrichtigung für die App muss aktiviert sein.
- Ihr Smartphone ist so eingestellt und zugänglich, dass Sie Anrufe wahrnehmen und entgegennehmen können (z. B. keine Verhinderung durch Stummschaltung).

#### 6.2.2 Verbindung mit deutschem Mobilfunknetz/Aktivierung Standortbestimmungsfunktion

- Das Smartphone ist mit einem deutschen Mobilfunknetz verbunden und es ist gewährleistet, dass Sprachtelefonie und Datenversand möglich sind (z. B. ausreichendes Guthaben, ausreichende Funkverbindung, kein „Funkloch“) und die GPS-Funktion ist verfügbar.
- Die Standortbestimmungsfunktion des Smartphones ist aktiviert, betriebsbereit und für die Unfallmelde-App freigeschaltet.

##### **Hinweis!**

*Ist die Übertragung einer Unfallmeldung über eine Internetverbindung des Mobilfunkanbieters nicht möglich, versucht die Unfallmelde-App, automatisch die Unfallmeldung durch SMS zu versenden. Apple lässt den automatischen SMS-Versand aus einer App nicht zu. Sie müssen in diesem Fall den Versand der SMS manuell bestätigen. Unterlassen Sie die Bestätigung, wird keine automatische Unfallmeldung ausgelöst.*

#### 6.2.3 App-Download, Registrierung und Funktionstest

- Auf dem für die Durchführung des Unfallmeldedienstes genutzten Smartphone wurde die Unfallmelde-App ordnungs- und funktionsgemäß aus dem Google-PlayStore oder Apple-Store heruntergeladen („Download“).
- Sie haben die Registrierung und den Funktionstest entsprechend der Bedienungsanleitung erfolgreich vorgenommen.
- Zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses haben Sie vorhandene Software-Updates für die genutzte Unfallmelde-App und den Unfallmeldestecker geladen.
- Zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses ist die Unfallmelde-App aktiviert.

#### 6.2.4 Funktionsfähiger Unfallmeldestecker und Verbindungsaufbau über Bluetooth

- Der Unfallmeldestecker muss fest mit der 12-Volt-Buchse in der Fahrer- oder Mittelkonsole (Zigarettenanzünder) verbunden sein und von dieser den erforderlichen Strom erhalten.
- Es muss gewährleistet sein, dass der Unfallmeldestecker ordnungsgemäß mit dem betreffenden Smartphone mittels Bluetooth verbunden ist.
- Es wird keine Fehlermeldung durch die Unfallmelde-App oder den Unfallmeldestecker angezeigt, d. h. der Unfallmeldedienst ist funktionsfähig.

Auch bei Fehlen einer der in 6.2.1 bis 6.2.4 genannten Voraussetzung erbringen wir unsere Leistung, soweit sich das Fehlen dieser Voraussetzung nicht auf unsere Möglichkeit zur Leistungserbringung auswirkt.

#### 7 Was gilt, wenn wir aufgrund höherer Gewalt nicht leisten können?

In Fällen höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt liegt z. B. vor bei Ausfall des satellitengestützten Ortungssystems und bei Störungen des Mobilfunknetzes. Ihr Recht, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

#### 8 Fallen für Sie weitere Kosten an?

##### 8.1 Mobilfunk- und Internetkosten

Im laufenden Betrieb des Unfallmeldedienstes fallen keine Mobilfunk- und Internetkosten an. Mobilfunk- und Internetkosten entstehen jedoch

- bei einer Übertragung des Datensatzes im Notfall-, Unfall- oder Pannenfall per Internet oder SMS und für den Sprachaufbau,
- für die bei Download, Registrierung und Software-update erforderliche Internetverbindung.

Die hierbei anfallenden Mobilfunk- und Internetkosten richten sich allein nach den Bestimmungen Ihres Mobilfunk- oder Serviceprovidervertrages. Über diese Kosten informiert Sie Ihr Telekommunikationsanbieter.

##### 8.2 Kosten von Ihnen beauftragter Assistenzleistungen

Treffen Sie nach einer Unfallmeldung eine Vereinbarung über weitere Assistenzleistungen (z. B. Abschleppen des Pkw), können Ihnen Kosten entstehen, wenn die Kosten nicht im Rahmen Ihrer Kfz-Versicherung oder einer anderen Versicherung übernommen werden.

#### 9 Abweichungen von den sonstigen Regelungen der AKB

##### 9.1 Beginn unserer Leistungspflicht

Ergänzend zur Regelung in B.1 AKB muss für den Beginn unserer Leistungspflicht die Registrierung des Unfallmeldedienstes erfolgt sein.

##### 9.2 Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Die in Abschnitt D geregelten Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs finden auf den Unfallmeldedienst keine Anwendung.

##### 9.3 Beendigung des Unfallmeldedienstes

Wird der für denselben Pkw abgeschlossene Autoschutzbrief beendet, endet gleichzeitig der Unfallmeldedienst, ohne dass Sie kündigen müssen.

##### 9.4 Teilkündigung des Unfallmeldedienstes

Ergänzend zu Ihren Kündigungsrechten nach G.2 und unseren Kündigungsrechten nach G.3 der AKB können Sie und wir die Leistungen des Unfallmeldedienstes unabhängig vom übrigen Kfz-Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres zugeht.

Sie und wir können die Leistungen des Unfallmeldedienstes unabhängig vom Versicherungsvertrag zudem aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Wichtige Gründe sind beispielsweise

- Dienste Dritter, die die Grundlage des Vertrags bilden, sind dauerhaft nicht verfügbar (z. B. satellitengestütztes Ortungssystem) oder
- eine missbräuchliche Nutzung des Unfallmeldedienstes durch Sie.

Im Falle einer Teilkündigung sind wir verpflichtet, den Beitrag so zu reduzieren, wie es unserem Tarif ohne diese Leistung entspricht. Kündigen wir, sind Sie in diesem Fall berechtigt, innerhalb eines Monats ab Zugang unserer Mitteilung die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen. Dies gilt nicht bei einer Kündigung unsererseits wegen einer missbräuchlichen Nutzung des Unfallmeldedienstes durch Sie.

#### **9.5 Nicht anzuwendende Regelungen der AKB**

Auf die Leistungen der besonderen Versicherungsbedingungen für den Unfallmeldedienst finden folgende Regelungen der AKB keine Anwendung:

- I. (Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt),
- K. (Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes).

#### **10 Besondere Regelungen zum Unfallmeldestecker und zur Unfallmelde-App**

##### **10.1 Lieferung des Unfallmeldesteckers und Download der Unfallmelde-App**

Wir sind mit Abschluss des Vertrages verpflichtet, Ihnen einen Unfallmeldestecker zur Verfügung zu stellen und Eigentum daran zu verschaffen. Wir sorgen

zudem dafür, dass für Sie die Möglichkeit für einen Download der Unfallmelde-App bereitsteht. Die Details über den Download und die Verwendung der Unfallmelde-App finden Sie in der Bedienungsanleitung des Unfallmeldedienstes. Für die Unfallmelde-App gelten die Nutzungsbedingungen, die Sie bei Installation der App akzeptieren müssen.

Den Unfallmeldestecker erhalten Sie spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Versicherungsvertrages, nicht jedoch vor Beginn des Versicherungsschutzes Ihrer Kfz-Versicherung. Der Versand des Unfallmeldesteckers erfolgt per Postversand. Wir liefern den Unfallmelde-Stecker nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Das Versandrisiko sowie die Versand- und Lieferkosten werden von uns getragen. Lediglich im Falle eines Widerrufs tragen Sie die unmittelbaren Kosten der Rücksendung.

##### **10.2 Gewährleistung**

Bei Mängeln des Unfallmeldesteckers oder der Unfallmelde-App haften wir nach den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.